

Grosser Gemeinderat

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Geschäft 19.01.5 "Regionalisierung Spitex, Spitex Bachtel AG"

6/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Zustimmung zum Antrag des Stadtrates zum Beitritt zur "Spitex Bachtel AG".

Begründung / Bemerkungen

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Vorlage geprüft. Die GRPK beantragt, dem Beitritt zur "Spitex Bachtel AG" gemäss dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen. Aus der Kommission wird allerdings auch ein Minderheitsantrag gestellt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die persönlichen Erläuterungen der Verantwortlichen sind gezeichnet von einem hohen Engagement und einem grossen Willen zur Transparenz. An zwei Sitzungen der Gesamtkommission sowie vor- und nachbearbeitend per Mail wurden die Fragen der GRPK ausführlich beantwortet und diskutiert.

Der Entscheidungsspielraum des Grossen Gemeinderates ist bei diesem Geschäft heute faktisch auf die Annahme oder Ablehnung beschränkt und damit auch unsere mögliche Empfehlung als vorberatende Kommission. Im aktuellen Zeitpunkt sind nämlich keine materiellen Änderungen mehr möglich. Es muss im bereits laufenden Entscheidungsprozess aller beteiligten Gemeinden bzw. deren Legislativen die genau gleiche Vorlage unterbreitet werden. Anders gesagt müsste jeder Änderung wieder zuerst in jeder einzelnen Partnergemeinde zugestimmt, der ganze Prozess von vorne begonnen werden.

Es ist deshalb zu prüfen, wie der Grosse Gemeinderat bei künftigen Geschäften solcher Art und / oder Bedeutung in einem früheren Zeitpunkt einbezogen und über den Projektstand unterrichtet werden kann. Ein frühzeitiges Einbinden würde es jedenfalls ermöglichen, Unterschiede in der Problemwahrnehmung in die Vorlage einzuarbeiten, was im Interesse aller Beteiligten sein müsste.

Konkrete Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen und der Beteiligung der Stadt Wetzikon an der Spitex Bachtel AG

- Die GRPK schliesst sich der Auffassung an, dass die jetzige Organisation mit den ehrenamtlich geführten lokalen Spitexvereinen nicht mehr zukunftsfähig ist, und dass Anpassungen an die künftigen Herausforderungen nötig sind.
- Die GRPK stellt allerdings in Frage, ob mit der vorgelegten Form tatsächlich Kosten eingespart werden bzw. ob eine derart grosse Organisation nicht im Gegenteil zu einem unverhältnismässig grösseren Verwaltungsaufwand führen wird.
- Kritisch beurteilt die GRPK, dass die Möglichkeit besteht, Aktien an irgendwelche Dritte zu veräussern – auch wenn der Eintretensfall zur Zeit als sehr unwahrscheinlich dargelegt wird bzw. die Veräusserung an Partnerorganisationen wie eine spezialisierte Spitex durchaus möglich sein darf.
- Die mögliche Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien wird ebenso kritisch beurteilt. Es besteht dazu aus Sicht der GRPK keine Notwendigkeit. Sie empfiehlt deshalb eine Anpassung der Statuten bei der nächsten Revision.
- Die Besetzung des Verwaltungsrats der Spitex Bachtel AG mit vier statt drei Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden / der Stadt, für eine stärkere politische anstelle der fachlichen Gewichtung, hätte die GRPK mindestens gleich gut verstanden.
- Die Legislative der Stadt Wetzikon ist künftig noch (indirekt) über das Budget in Entscheidungsprozesse der Spitex Bachtel AG involviert. Die politische Vertretung im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung beabsichtigt der Stadtrat hingegen selber wahrzunehmen. Nach Ansicht der GRPK wäre es allerdings durchaus bedenkenswert, die Legislative mit einem von ihr bestimmten Vertreter in der Generalversammlung der Spitex Bachtel AG stärker einzubinden.
- Die GRPK beurteilt zudem kritisch, dass die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden / der Stadt einzig an die Spitex Bachtel AG gebunden sind. Die Spitex Bachtel AG wird mit diesem Modell zwar gestärkt, umgekehrt muss hier aber festgehalten werden, dass mit dem Ausschluss von Konkurrenz eine fehlende Marktsituation und damit eine hohe Abhängigkeit geschaffen wird. Eine solche Abhängigkeit ist aus Sicht der Stadt, wie auch der Kunden / Patienten, weder erforderlich noch vorteilhaft.
- Gar nicht zu folgen ist dem Ansinnen, zukünftig weiter zusätzliche Dienstleistungen anzubieten und gar aktiv zu fördern (Hauswirtschaft, Komfortleistungen), für welche keine gesetzliche Pflicht der Stadt besteht, sie überhaupt anzubieten. Es liegt keine staatliche Aufgabe vor. Aus solchen Geschäftsfeldern, die irgendwelche Dritte mindestens so gut übernehmen können und wollen, hat sich die Stadt herauszuhalten.

Trotz dieser Einwände beantragt die GRPK dem Grossen Gemeinderat letztlich Zustimmung zum Geschäft. Die GRPK empfiehlt jedoch dringend, die oben genannten Einwände zur Spitex Bachtel AG und deren rechtlichen Grundlagen korrigierend zu berücksichtigen und die tatsächliche Entwicklung des Betriebs laufend genau zu kontrollieren.

Wetzikon, 13. April 2015

Minderheitsantrag¹ von Christine Walter Walder (GP):

Rückweisung der Vorlage Spitex Bachtel AG.

Begründung der Rückweisung

Für mich ist ebenfalls unbestritten, dass eine neue Form für die Spitex gefunden werden muss, dies kann durchaus in der Form einer Aktiengesellschaft sinnvoll sein.

Grundsätzlich gehören die Aufgaben der Spitex zur Gesundheitsgrundversorgung, welche durch die Öffentliche Hand sichergestellt und kontrolliert werden müssen.

Die vorliegende Vorlage beinhaltet zu viele Faktoren, welche nicht ausreichend abgeklärt oder untragbar sind und mich zur Rückweisung des Geschäftes veranlassen.

Das Geschäft wurde ohne vorgängige Diskussion mit der Legislative als fertige Vorlage dem Parlament unterbreitet. Die im Vorfeld wünschenswerte aber auch notwendige inhaltliche Auseinandersetzung fand nicht statt. Der Grosse Gemeinderat hat bei diesem Geschäft keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr und kann faktisch nur noch Ja oder Nein sagen.

Im Weiteren hat der Aktionärsbindungsvertrag nur Gültigkeit unter den Vertragsparteien, d.h. zwischen den einzelnen Gemeinden und nicht gegenüber der Spitex Bachtel AG.

Mit der Rückweisung kann die Vorlage folgendermassen nachgebessert werden:

- Die Mehrheit der Verwaltungsräte muss für Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden vorgesehen werden. Die Kontrolle der Aktiengesellschaft muss bei der Öffentlichen Hand bleiben.
- Die ausgegebenen Aktien müssen Namensaktien sein. Die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien ist nicht statthaft. Die Möglichkeit Aktien als Inhaberaktien zu veräussern schafft Intransparenz über die Besitzverhältnisse. Damit würden die Aktien der Spitex Bachtel AG frei handelbar und diese somit möglicherweise der Öffentlichen Hand entzogen.
- Die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden haben sich auf die Grundleistungen zu beschränken.
- Es ist sicher zu stellen, dass bei einem Verkauf der Aktien der Spitex Bachtel AG die Zustimmung der Legislative eingeholt werden muss.

Wetzikon, 16. April 2015

¹ Gemäss Art. 60 Abs. Abs. 4. der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.